



# Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

## Urteil

**6 A 262/15**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr A.,  
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, 49074 Osnabrück - -

gegen

Stadt A-Stadt - Fachbereich Recht -  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück - -

– Beklagte –

wegen Rücknahme eines Waffenscheins

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fister, den Richter am Verwaltungsgericht Beckmann, den Richter Gelze sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Gebbeken und Hamel für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (sog. kleiner Waffenschein).

Er ist seit 1996 Mitglied eines Sportschützenclubs und im Besitz von 2 Kurz- und 5 Langwaffen, die mit einem zu einer der Langwaffen gehörenden Wechsellauf auf zwei am 17.4.1996 von der Beklagten ausgestellten Waffenbesitzkarten eingetragen sind. Ferner wurde ihm am 10.1.2012 unter der Nr. 383 ein kleiner Waffenschein ausgestellt. Der langjährig bei den Stadtwerken der Beklagten angestellte Kläger ist bislang weder straf- noch waffenrechtlich in Erscheinung getreten; die zuletzt im Januar 2015 durchgeführte Überprüfung der Aufbewahrung der Schusswaffen nebst Munition gab ebenso wie die vorherige, im November 2011 erfolgte Kontrolle keinen Anlass zu Beanstandungen.

Anfang Januar 2015 teilte die Polizeidirektion F. der Beklagten mit, dass der Kläger als „Secretary“ bzw. „Treasurer“ des Gremium MC A-Stadt in der Vergangenheit wie auch gegenwärtig in führender Position in einem zu den Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) zählenden Motorradclub tätig sei. Aufgrund des im Rockerclub geltenden Regelwerks sowie der Struktur dieses Motorradclubs sei zu befürchten, dass er im Bedarfsfall seine Waffen dem Club zur Verfügung stellen müsse oder diese bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zum Einsatz bringe. In der daraufhin unter dem 9.2.2015 durchgeführten Anhörung zu der hier im Streit befindlichen Verfügung bestritt der Kläger die Mitgliedschaft im Gremium MC A-Stadt und erst recht die Wahrnehmung der genannten Führungsaufgaben.

Mit Bescheid vom 20.7.2015, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Beiakte A zu 6 B 56/15, Bl. 177 - 182), nahm die Beklagte den dem Kläger am 10.1.2012 ausgestellten kleinen Waffenschein Nr. 385 zurück und gab diesem unter Fristsetzung und Zwangsgeldandrohung auf, die Erlaubnisurkunde zurückzugeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der im Januar 2012 erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nicht vorgelegen hätten, was der Beklagten erst jetzt bekannt geworden sei. Deshalb sei die Erlaubnis gem. § 45 Abs. 1 WaffG zwingend zurückzunehmen. Die für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit habe nicht vorgelegen. Aufgrund seiner Mitgliedschaft im Rockerclub Gremium MC A-Stadt sowie der Wahrnehmung der Funktion des „Treasurers“ sei ungeachtet seiner strafrechtlichen Unbescholtenheit unter Übertragung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.1.2015 - Az. 6 C 1.14 - ergebenden Grundsätze ernsthaft zu befürchten, dass der Kläger Waffen und Munition missbräuchlich verwenden bzw. diese nicht befugten Personen überlassen werde. Bei dem Gremium MC A-Stadt handele es sich um eine Ortsgruppe des zu den „1%“ (Onepercentern)

zählenden, bundesweit aktiven Gremium MC, der u. a. wegen Gewalttaten im Bereich der organisierten Kriminalität immer wieder im Fokus polizeilicher Ermittlungen stehe. Aufgrund der internen Club- und Führungsstruktur sowie der für Clubmitglieder geltenden Regeln mit einer die Grenzen der Ortsgruppe überschreitenden gegenseitigen Beistandspflicht aller Gremium MC-Mitglieder untereinander bestehe die erhebliche Gefahr, dass der Kläger seine Waffen im Bedarfsfall unter dem Druck der Situation dem Club zur Verfügung stellen müsse oder diese bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zum Einsatz bringe, selbst wenn er das nicht anstrebe oder dieses für sich gerade vermeiden wolle. Zwar bestreite der Kläger, in der Vergangenheit und auch aktuell Mitglied im Gremium MC A-Stadt (gewesen) zu sein. Gleichwohl sei aufgrund folgender Umstände davon auszugehen, dass er ein „Fullmember“ des Gremium MC A-Stadt sei:

- In seiner Facebook-Präsenz sei der Kläger im Dezember 2012 in einer Gremium-Kutte abgebildet, die nach den Angaben des Motorradclubs „nicht verschenkt werde“, sondern nur die Brüder erhielten, die „hart um die Farben gekämpft und für sie gearbeitet“ hätten.
- Bei dem am 26.7.2014 jährlich von dem Gremium MC Nomads North-West veranstalteten Biker Weekend sei auch das auf den Kläger zugelassene Motorrad polizeilich festgestellt worden.
- Der Vizepräsident des Gremium MC A-Stadt habe sich am 1.10.2012 gegenüber der Polizei eingelassen, der Kläger sei nicht mehr Mitglied dieses Motorradclubs. Demnach müsse der Kläger von Januar bis September 2012 Mitglied dieses Motorradclubs gewesen sein.
- Im Februar 2014 habe wiederum der Präsident des Gremium MC A-Stadt bei der Polizei angegeben, der Kläger sei wieder häufiger am Clubhaus anzutreffen, weil dieser sich wieder im Club engagiere. Dies decke sich mit der Aussage des Verpächters des Clubhauses, der am 22.9.2014 bei der Polizei ausgesagt habe, dass ihn Herr G. wegen einer finanziellen Forderung an den Kläger verwiesen habe. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Kläger wieder in der Funktion des „Treasurers“ beim Gremium MC tätig sei.
- Der Kläger habe sich nach den Angaben des Verpächters bereits bei der Akquirierung des Clubhauses des Gremium MC A-Stadt als Kassierer an diesen gewandt und den Pachtvertrag für das Clubhaus unterzeichnet. Der Verpächter sei im Zusammenhang mit finanziellen Forderungen an den Kläger verwiesen worden. Dass es sich dabei um den Gremium MC A-Stadt gehandelt habe, sei dem Verpächter zum damaligen Zeitpunkt zwar nicht bekannt gewesen; auch werde im Pachtvertrag als Pächter der Verein Rocking Machine e. V. geführt. Die drei Vorstandsmitglieder dieses Vereins bekleideten aber als Präsident, Vizepräsident und „Treasurer“ Führungspositionen im Gremium MC A-Stadt.
- Der Kläger, der Präsident und der Vizepräsident des Gremium MC A-Stadt seien mit dem Verpächter der Clubräumlichkeiten im Dezember 2014 bei einem gemeinsamen Abendessen in dem Restaurant „H.“ in A-Stadt gesehen worden. Der Präsident des Gremium MC A-Stadt habe sich bei der Polizei dahin eingelassen, dass seitens des Motorradclubs einmal in der Weihnachtszeit ein Weihnachtsessen mit dem Verpächter

stattfinde. Auch dies belege die herausgehobene Funktion des Klägers im Gremium MC A-Stadt.

Der Kläger erhob hiergegen rechtzeitig Klage. Der am selben Tag jeweils mit gleichlautender Begründung erfolgte Widerruf der beiden Waffenbesitzkarten sowie die Ungültigerklärung und Einziehung des dem Kläger erteilten Jagdscheins sind Gegenstand der ebenfalls am heutigen Tag verhandelten Verfahren 6 A 263/15 und 6 A 264/15.

Zur Begründung der Klage macht der Kläger Folgendes geltend:

Er sei niemals Mitglied im Gremium MC A-Stadt gewesen und erst recht nicht dessen „Treasurer“. Eine „Gremium-Kutte“ besitze er nicht. Die ihm zum Nachteil gereichenden Behauptungen der Polizei beruhten darauf, dass er – dies treffe tatsächlich zu – sowohl Herrn G., den (ehemaligen) Präsidenten des Gremium MC A-Stadt wie auch Herrn I., den (ehemaligen) Vizepräsidenten dieses Motorradclubs, persönlich kenne. Der in den Bescheiden angeführte Bericht in der Dezemberausgabe der Biker News über die Einweihung der Clubräumlichkeiten stütze die Annahme der Beklagten ebenfalls nicht. Auf den Fotos zu dem besagten Bericht sei er weder zu sehen, noch sei seine Person in dem Artikel als „Treasurer“ erwähnt. Dass er den Pachtvertrag für die Räumlichkeiten J. Straße 4b unterschrieben habe, belege die Mitgliedschaft im Gremium MC A-Stadt ebenfalls nicht. Vertragspartner sei nicht Gremium MC A-Stadt, sondern Rocking Machine e.V. Dieser Verein habe mit dem Gremium MC A-Stadt nichts zu tun und er gehöre ihm auch nicht mehr an. Im Übrigen habe die Polizeidirektion F. während des vorliegenden Verfahrens die mit der Wahrnehmung der Funktion des „Treasurers“ nicht in Einklang zu bringende Behauptung aufgestellt, er sei Mitglied des Black Hardness MC. Er bestreite, eine Kutte der Gruppierung Black Hardness getragen zu haben und Eigentümer eines solchen Kleidungsstücks zu sein. Auch dass er an der „Sommerparty“ des Gremium MC Nomads North-West in Schüttdorf teilgenommen habe, sei für die Frage der Mitgliedschaft im Gremium MC nicht aussagekräftig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.07.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Wiederholung und Vertiefung der Ausführungen zur Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt im angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Frage der Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt sowie zu den angeschlossenen Supportercreeps (Unterstützergruppen) Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung des (ehemaligen) Präsidenten des Motorradclubs, Herrn G., sowie des (ehemaligen) Vizepräsidenten, Herrn I.. Zu den im Laufe des vorliegenden Verfahrens mitgeteilten polizeilichen Erkenntnissen über die Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt hat

das Gericht den Ersten Kriminalhauptkommissars K. als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13.2.2018, wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren bei den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätze und wegen des Sachverhalts im Übrigen auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie die ebenfalls beigezogene Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft F. Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Anfechtungsklage hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des im Streit befindlichen Bescheides vom 20.7.2015, weil dieser Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in eigenen Rechten verletzt.

Die Beklagte hat zu Recht den dem Kläger im Januar 2012 erteilten kleinen Waffenschein zurückgenommen.

Gemäß § 45 Abs. 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem WaffG zwingend zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Sie ist nach Absatz 2 Satz 1 zwingend zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) voraus. Letztere ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zwingend bei Personen ausgeschlossen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden (Buchstabe a), mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (Buchstabe b) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (Buchstabe c). Bei der von der Vorschrift vorausgesetzten, uneingeschränkt gerichtlich überprüfbareren Prognose des zukünftigen regelwidrigen Umgangs mit Waffen ist der allgemeine Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), nämlich zum Schutz der Allgemeinheit diese vor den schwerwiegenden Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren (vgl. BT-Drucks. 14/7758, S. 51). Die mit jedem Waffenbesitz einhergehenden Risiken sind nur bei solchen Personen hinnehmbar, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. In Anbetracht des vorbeugenden Charakters der gesetzlichen Regelungen und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, ist für die Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Le-

benserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit, wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss. Die Gefahrprognose ist nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass die in Rede stehende Person künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.1.2015 - 6 C 1.14 -, Urt. v. 30.9.2009 - 6 C 29.08 -, B. v. 31.1.2008 - 6 B 4.08 -, B. v. 12.10.1998 - 1 B 245.97 - u. B. v. 2.11.1994 - 1 B 215.93 - alle juris). Hieran gemessen hat die Beklagte zu Recht anknüpfend an die von ihr angenommene Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt mit Blick auf die innere Struktur dieses Rockerclubs die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Klägers ungeachtet seiner sonstigen strafrechtlichen Unbescholtenheit als nicht gewährleistet angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 28.01.2015 (- 6 C 1.14 -, juris, Rn. 11 ff. = NJW 2015, 3594) unter Bestätigung der vorangegangenen Beurteilung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bezüglich der Rockergruppierung „Bandidos“ (Urt. v. 10.10.2013 - 21 BV 12.1280 -; ebenso Urteile vom 10.10.2013 - 21 B 12.960 und 21 B 12.964 -, jew. juris) Folgendes ausgeführt:

„ .... Die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangte Prognose ist auf diejenige Person zu beziehen, deren Zuverlässigkeit in Frage steht. Die Unzuverlässigkeit anderer, selbst nahestehender Personen rechtfertigt als solche nicht den Schluss auf ihre Unzuverlässigkeit. Individuelle Verhaltenspotentiale werden allerdings durch das soziale Umfeld mitbestimmt. Daher bestehen keine Bedenken dagegen, die Gruppenzugehörigkeit einer Person - ein personenbezogenes Merkmal - als Tatsache heranzuziehen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit stützt. Gefordert ist jedoch, dass zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte *Strukturmerkmale* der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die Person, die in Rede steht, sie künftig verwirklichen wird.

Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit der Rockergruppierung "Bandidos" rechtfertigt auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprechen oder sogar - wie im vorliegenden Fall die bisherige Unbescholtenheit des Klägers - andere Tatsachen dagegen sprechen.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs .... sind von Mitgliedern der "Bandidos" gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden. Aus den vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen ergibt sich weiter, dass die "Bandidos" ebenso wie eine Reihe anderer Gruppierungen territorialen und finanziellen Machtzuwachs innerhalb der Rockerszene anstreben und entsprechende Ansprüche regelmäßig mit Gewalt durchzusetzen versuchen. Insbesondere zwischen den "Hells Angels MC" und den "Bandidos" ist es danach zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien gekommen. Generell werden nach dem angefochtenen Urteil Streitigkeiten aller Art innerhalb der Rockerszene, der die "Bandidos" zugehören, regelmäßig mit Gewalt ausgetragen. Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt,

dass innerhalb von Rockergruppierungen wie den "Bandidos" ein strenger Ehrenkodex sowie ein einheitliches, formalisiertes Aufnahme-ritual gilt, ein starkes Maß innerer Verbundenheit vorherrscht, die verschiedenen örtlichen Organisationseinheiten miteinander vernetzt sind und es vorgekommen ist, dass eine örtliche Organisationseinheit der "Bandidos" wegen befürchteter Auseinandersetzungen mit den "Hells Angel MC" bundesweit Unterstützung anforderte.

Die Praxis der gewaltsamen Austragung der - ihrerseits szenetypischen - Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen muss danach als wesensprägendes Strukturmerkmal der "Bandidos" angesehen werden, das sich bei jeder ihrer örtlichen Organisationseinheiten und bei jedem ihrer Mitglieder zu jedem Zeitpunkt aktualisieren kann. Aufgrund der bundesweiten Vernetzung der örtlichen Organisationseinheiten und des hohen Loyalitätsdrucks, der aus dem starken Verbundenheitsempfinden der "Bandidos" untereinander folgt, erscheint es darüber hinaus möglich, dass ein "Bandidos"-Mitglied einheitsübergreifende Unterstützung bei Auseinandersetzungen leistet.

Daher besteht auch für den Kläger die Möglichkeit, dass er - selbst wenn er dies persönlich nicht anstreben sollte oder sogar für sich vermeiden wollte - künftig in gewaltsame Auseinandersetzungen hineingezogen wird. Tritt dieser Fall ein, liegt es wiederum nicht fern, dass er hierbei - ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation - Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen wird.

Dass der Kläger bislang strafrechtlich und waffenrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten ist und früher waffenrechtlich zuverlässig gewesen sein mag, rechtfertigt keine abweichende Einschätzung. Mit dem Eintritt in die "Bandidos" hat er eine Tatsache geschaffen, die in Anbetracht der dargelegten Strukturmerkmale dieser Gruppierung zu einer Prognoseänderung führen muss. Die Möglichkeit des Hineinziehens in gewaltsame szeneeinterne Auseinandersetzungen ist aus den genannten Gründen auch bei solchen Mitgliedern der "Bandidos" gegeben, die sich bislang rechtskonform verhalten haben. Die Vorstellung, einzelne Mitglieder könnten sich gegen die wesensimmanente Tendenz der Gruppierung zur Gewalttätigkeit stemmen oder ihr zumindest persönlich ausweichen, muss im Lichte des hohen Geschlossenheitsgrades der "Bandidos" und des hieraus resultierenden Konformitätsdrucks als fernliegend eingeschätzt werden. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, einzelne örtliche Organisationseinheiten könnten für sich eine Sonderexistenz jenseits der gruppentypischen Praxis führen. Den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs kann entnommen werden, dass die örtlichen Einheiten keine unumschränkte Aktionsfreiheit genießen. So wurde etwa das sog. Friedensabkommen mit den "Hells Angels MC" im Jahre 2010 durch eine Führungsgruppe mit Wirkung für alle Untergruppierungen abgeschlossen.

Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass das Hineinziehen des Klägers in gewaltsame szeneeinterne Auseinandersetzungen danach zwar möglich, andererseits aber auch nicht gesichert erscheint. An die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG geforderte Prognose dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Die Prognose hat sich an dem Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, st. Rspr; vgl. etwa Urteil vom 30. September 2009 - 6 C 29.08 - Buchholz 402.5 WaffG Nr. 100 Rn. 17 m. w. N.). Ausgehend hiervon hat der Verwaltungsgerichtshof im angefochtenen Urteil zu Recht angenommen, es sei kein Nachweis erforderlich, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit einen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG normierten Unzuverlässigkeitstatbestand verwirklichen wird. Ausreichend ist vielmehr, wie der Senat bereits ausgesprochen hat, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht (Beschluss vom 31. Januar 2008 - 6 B 4.08 - juris Rn. 5). ....“

Auf dieser Grundlage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem weiteren rechtskräftigen Urteil vom 10.10.2013 (- 21 BV 13.429 - juris, Rn. 34 ff.) auch die Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe des Gremium MC als ausreichend für den Ausschluss der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit angesehen, weil die Strukturmerkmale dieser Rockergruppierung denen der Bandidos entsprechen (so auch Bay. VGH, B. v. 29.3.2017 – juris). Dieser Beurteilung sind das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Beschl. v. 27.11.2015 - 7 B 10844/15.OVG -, BeckRS 2015, 55459) und verschiedene Verwaltungsgerichte gefolgt (VG Karlsruhe, B. v. 14.3.2016 – 4 K 5120/15 – juris; VG Sigmaringen, Ur. v. 7.2.2017 – 2 K 2923/16 – juris; VG Ansbach, B. v. 26.10.2016 – AN 14 S 16.00462 – juris). Wie sich aus den vorstehenden Entscheidungen ergibt, zählt der Gremium MC, der den größten deutschen „1%er“ Motorradclub darstellt, ebenso wie etwa die Bandidos oder die Hells Angels zu den sog. OMCG, die sich als außerhalb des Rechts stehende Outlaws verstehen. Die Bezeichnung „1 %er“ (Onepercenter) geht auf das Jahr 1947 zurück. Damals wurden amerikanische Vollzugsbehörden bei einer Motorrad-Rallye in Kalifornien erstmals auf Motorrad-Clubs aufmerksam, deren Mitglieder nicht dem Bild des „normalen“ Motorradfahrers entsprachen. Nach Straßenkämpfen wurden zwei Mitglieder des Vorläufers der Hells Angels von der Polizei festgenommen und anschließend von ihren Freunden aus dem Gefängnis befreit. In der hierzu erfolgten Medienberichterstattung wurden die Ausschreitungen zwar verurteilt, aber auch festgestellt, dass lediglich 1 % der Teilnehmer gewaltbereit, 99 % der amerikanischen Motorradfahrer jedoch „ganz normale friedliebende Menschen“ seien. Das 1 %er-Abzeichen, getragen auf einer meist ärmellosen Lederweste (sogenannte Kutte), soll die Unterschiede zu anderen (friedlichen) Motorradclubs aufzeigen und ist ein wesentliches Merkmal der als gewaltbereit einzustufenden Rocker der OMCG. Sie verfolgen u.a. das Ziel, durch Expansion die Vorherrschaft in einzelnen Regionen für sich zu beanspruchen, um insbesondere wirtschaftliche Interessen, beispielsweise im Rotlichtmilieu, durchzusetzen. Die von diesen Gruppierungen begangenen Straftaten sind überwiegend den typischen Deliktsfeldern der Organisierten Kriminalität (Rauschgift- und Waffenkriminalität sowie Menschenhandel) zuzurechnen, wobei es immer wieder auch zur Anwendung von Gewalt kommt. Auch der Gremium MC bekennt sich ohne Einschränkung zu den Zielen und Idealen der 1 %er. Nach den Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Ur. v. 10.10.2013 a. a. O.) sind auch deren Mitglieder bereit, Ziele notfalls mittels Gewalt durchzusetzen. Der Bundesminister des Innern hat zwischenzeitlich auch den unter dem Dach des Gremium MC operierenden Regionalverband Gremium MC Sachsen sowie fünf angeschlossene Orts-Chapter verboten und aufgelöst, weil deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen; die gegen die Verbots- und Auflösungsverfügungen erhobenen Klagen blieben beim Bundesverwaltungsgericht erfolglos (BVerwG, Ur. v. 7.1.2016 – 1 A 3/15 –



juris, Rdnr. 23 ff.). Nach den Feststellungen in diesem Urteil weist der Gremium MC eine streng hierarchische dreigliedrige Struktur auf, mit dem auf Bundesebene eingerichteten 7-er-Rat an der Spitze, den zu dessen Entlastung geschaffenen Regionen, die mit den regelmäßig abzuhaltenden Präsidentensitzungen und dem zu wählenden Regionssprecher über eigene Organe verfügen, und schließlich den örtlichen Chapters. Die örtlichen Chapter des Gremium MC, die durch andere rockerähnliche Gruppierungen – sog. Supportercrews – unterstützt werden, haben eine weitgehend gleiche hierarchische Gliederung mit klaren Befehls- und Unterstellungsstrukturen. Dabei stehen einem als Anführer fungierenden „President“, der die volle Autorität gegenüber den Mitgliedern des Chapters besitzt und für das Chapter in seiner Gesamtheit verantwortlich ist, und dessen Stellvertreter, dem „Vice-President“, weitere Funktionsträger wie z.B. der „Treasurer“, der die Clubkasse und sämtliche Finanzangelegenheiten verwaltet, und der für administrative Aufgaben zuständige „Secretary“ zur Seite. Dieser Führungsebene sind die normalen Mitglieder („Member“) nachgeordnet. Die Mitgliedschaft ist im Allgemeinen auf Lebenszeit ausgerichtet und manifestiert sich nach außen durch das ausschließlich einem „Fullmember“ vorbehaltene Tragen der „Kutte“. In den Gremium MC kann man grundsätzlich nicht selbst eintreten, sondern man hat ein - durch Ansprache eines Mitglieds oder die Bekundung entsprechenden Interesses - eingeleitetes langwieriges, unter Umständen auch Jahre dauerndes Aufnahmeverfahren zu durchlaufen, währenddessen man sich zunächst als „Hangaround“ und nachfolgend als „Prospect“ bewähren muss. Um in die jeweils höhere Rangstufe zu gelangen, müssen die Bewerber ihre Loyalität zum Motorradclub auf vielfältige Weise beweisen, was auch die Begehung von Straftaten einschließt. Das Verhalten der Mitglieder des OMCG wird wesentlich durch einen „Ehrenkodex“ geprägt, der auch ein Schweigegebot speziell gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten beinhaltet und unabhängig davon Geltung beansprucht, ob man selbst Täter oder Opfer ist, und selbst zugunsten verfeindeter Rockerorganisationen zu beachten ist. Verstöße gegen diesen Ehrenkodex werden bis hin zu einem Ausschluss im sog. „Bad Standing“ sanktioniert (vgl. zum Vorstehenden ferner BayVGH, Urt. v. 10.10.2013 a. a. O.).

Diese Erkenntnisse, die auch durch Informationen aus anderen allgemein zugänglichen Quellen (vgl. Wikipedia, Stichworte: „Rocker“, „Outlaw Motorcycle Gang“, „Gremium MC“ und „Liste von Motorcycle-Club-Verboten“) bestätigt werden, legt die Kammer hier zugrunde und geht im Übrigen davon aus, dass auch die Betätigung der in Niedersachsen existierenden Chapter des Gremium MC nicht anders zu bewerten ist. Ausweislich zweier Antworten der Niedersächsischen Landesregierung auf entsprechende Anfragen von Landtagsabgeordneten vom 3.12.2013 und 28.4.2015 (LT-Drs. 17/1425, S. 1 ff. und 17/3415, S. 1 ff.) sind auch von deren Mitgliedern landesweit mehrfach Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung zu verzeichnen gewesen. Insbesondere ist es wiederholt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Gremium MC und Mitgliedern anderer OMCG wie den Bandidos und den Hells Angels gekommen, wobei beim Gremium MC ebenso wie bei den Bandidos ein

strenger Ehrenkodex gilt, der seinen Mitgliedern u. a. gebietet, einander in Konflikten notfalls auch mit Gewalt beizustehen und ggfs. andere Chapter bei Konflikten zu unterstützen. In Niedersachsen wird der Gremium MC u.a. von dem Bad Seven MC und der Black Hardness Crew als Supportercrews unterstützt. Auch der hier konkret in Rede stehende, im Dezember 2011/Januar 2012 von Mitgliedern des Paten-Chapters Gremium MC Nomads North-West zunächst als Prospectchapter mit Zustimmung der Präsidenten der Ortschapter aus dem Regionalverband Nordrhein-Westfalen gegründete Gremium MC A-Stadt, der mittlerweile ebenfalls den Status eines Voll-Chapters erlangt hat, stellt hier keine Ausnahme dar. So kam es im Juli 2013 zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Angehörigen des Chicanos MC und einem Führungsverantwortlichen des Gremium MC A-Stadt, bei der Angehörige beider Gruppierungen im Bereich einer Gaststätte außerhalb Niedersachsens aufeinandertrafen. Im August 2013 gab es auf einer Geburtstagsfeier eine weitere gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Angehörigen des Gremium MC A-Stadt und einem Mitglied des Iron Heads MC Brake. Außerdem wurde im Januar 2013 im Zuge polizeilicher Ermittlungen gegen den „Vice-President“ und andere Mitglieder des Gremium MC A-Stadt wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil eines Unterstützers der Bandidos MC A-Stadt das Clubhaus des Gremium MC A-Stadt durchsucht und eine große Anzahl von Schlagwerkzeugen, ein Elektroschocker sowie Reizgas sichergestellt. Vor diesem Hintergrund teilt die Kammer die dem streitigen Bescheid tragend zugrunde gelegte Einschätzung der Beklagten, dass die Mitgliedschaft im Gremium MC A-Stadt die waffenrechtliche Zuverlässigkeit grundsätzlich ausschließt.

Die Kammer geht nach Durchführung der Beweisaufnahme aufgrund der gesamten Umstände ferner von einer Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt aus. Es liegt eine Reihe von Indizien vor, die zwar nicht jedes für sich genommen, wohl aber in ihrer Gesamtschau so gewichtig sind, dass auch die Kammer davon überzeugt ist, dass der Kläger – auch wenn er dies bestreitet - im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung Mitglied des Gremium MC A-Stadt war.

Ausweislich der in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Mitteilung der Polizeidirektion Osnabrück vom 23.3.2015 hat sich der „Vice-President“ des Gremium MC A-Stadt am 1.10.2012 gegenüber der Polizei dahin eingelassen, dass der Kläger „nicht mehr“ Mitglied des Gremium MC A-Stadt sei. Daraus ist, wie bereits in der im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutz ergangenen Entscheidung ausgeführt, bei objektiver Betrachtung zu folgern, dass der Kläger in der Zeit zwischen 2009, als er seinen Angaben zufolge den Motorradführerschein erworben hatte, bis September 2012 den Mitgliedsstatus zunächst einmal tatsächlich erworben haben muss. Mit Blick darauf, dass der Kläger seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge im Jahr 2009 gerade in das Umfeld des für die Gründung des Gremium MC A-Stadt federführenden Patenchapters Gremium MC Nomads North-West gelangt ist, als er an den von dem Patenchapter veranstalteten Musikabenden teilnahm und bei dieser Gelegenheit den damals noch dem Nomads North-West angehörenden späteren

Gründungspräsidenten und dessen Stellvertreter, die Zeugen G. und I., kennenlernte, liegt es nahe, dass der Kläger bis 2012 das Aufnahmeverfahren durchlaufen hat und sich bewähren konnte.

Insofern hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch eingeräumt, dass ihm die Aufnahme nach Durchlaufen der Bewährung als Hangaround und Prospect vom Präsidenten anlässlich einer Motorradfahrt angeboten worden sei. Dies habe er aber mit Blick auf die ihm als Hangaround abverlangten Tätigkeiten abgelehnt. Der für diesen Vortrag vom Kläger als Beweis angebotene Zeuge G. war aber bezüglich des behaupteten Aufnahmeangebots, insbesondere bezüglich des konkret behaupteten Telefongesprächs, in dem der Kläger erklärt haben will, mit dem Gremium MC nichts mehr zu tun haben zu wollen, unergiebig. Der Zeuge führte im Rahmen seiner Vernehmung nämlich aus, nicht mehr sagen zu können, ob er dem Kläger ein Aufnahmeangebot gemacht und wie dieser darauf reagiert habe.

Art und Umfang des vom Kläger für den Gremium MC A-Stadt entwickelten Engagements legen es nach Ansicht der Kammer nahe, dass dieser als Mitglied für den Motorradclub tätig war und nicht lediglich, wie er in der Verhandlung behauptet hat, den Motorradclub als Mitglied einer Supportercrew oder gar nur als begeisterter Motorradfahrer unterstützen wollte. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, wurde eine Versammlung des in Gründung befindlichen Prospectchapters in der Gaststätte seines Vaters abgehalten, als der Motorradclub noch nicht über eigene Räumlichkeiten verfügte. Außerdem war der Kläger dann in der Folge auch in zentraler Funktion bei dem für die Fortentwicklung des Prospect zum Fullchapter wichtigen Anliegen der Beschaffung der bis heute von dem Motorradclub genutzten Clubräumlichkeiten tätig. Dabei hat der Kläger nicht nur den Kontakt zu dem Verpächter vermittelt, sondern vor allem auch neben der Führungsebene des Gremium MC den Pachtvertrag unterzeichnet. Dass der Kläger diese Aktivitäten lediglich als Unterstützer des damaligen Prospectchapters entfaltet, erscheint bei lebensnaher Betrachtung wenig wahrscheinlich. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung des Klägers, dass die Unterzeichnung letztlich einem Wunsch des Verpächters „nach Sicherheit“ geschuldet gewesen sei, überzeugt die Kammer nicht. Insofern ist schon fraglich und konnte vom Kläger auch in der mündlichen Verhandlung nicht plausibel beantwortet werden, weshalb der Kläger sich überhaupt an der Gründung des Rocking Machine e. V. beteiligt und den diesbezüglichen Satzungsentwurf „einfach so“ mitunterzeichnet hat. Nach den Gesamtumständen handelt es sich im Übrigen bei diesem Verein ohnehin nur um den rechtlich nach Außen in Erscheinung tretenden wirtschaftlichen Arm des damaligen Prospectchapters. Pächter der Räumlichkeiten ist faktisch der dahinterstehende Gremium MC A-Stadt. Denn die Räumlichkeiten sind nach Abschluss des Pachtvertrages sofort vom Gremium MC A-Stadt als Clubhaus genutzt worden. Dass damit der Verein Rocking Machine e. V. nur „pro forma“ zwischengeschaltet wurde, legt auch die Personalzusammensetzung beider Vereine nahe: Zwei der drei Gründungsvorstandsmitglieder des „Rocking Machine e.V.“ bekleideten damals beim Gremium MC A-Stadt

unstreitig in Personalunion die Führungsämter „President“ und „Vice-President“. Aus den Angaben des Zeugen G. in der Beweisaufnahme ergibt sich ferner, dass alle Unterzeichner der Gründungssatzung des Rocking Machine e. V. auch Mitglieder des damaligen Prospectchapters waren. Dass ausgerechnet der Kläger als siebter Unterzeichner der Gründungssatzung kein Mitglied des Gremium MC A-Stadt gewesen sein soll, nimmt die Kammer dem Kläger ebenso wenig ab wie seine weitere Behauptung, er habe nicht gewusst, was er unterzeichne bzw. die übrigen Unterzeichner nicht gekannt. Darüber hinaus spricht nicht zuletzt die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anpachtung der Clubräumlichkeiten erst im Nachhinein erfolgte Gründung des Rocking Machine e.V. sowie die in der Biker News (12/2012, S. 26 re. Spalte oben, Bl. 15 der Ermittlungsakte) wiedergegebene Äußerung des Security Chiefs des Gremium MC A-Stadt für diese Bewertung; in dem zur Eröffnung der Clubräumlichkeiten gegebenen Interview gab dieser an: „Kurz nach der Unterzeichnung des Pachtvertrages für das Clubhaus bekam unser Verpächter Besuch von der Staatsmacht...“. Dass der Kläger sich bei der Anpachtung des Objekts dem Verpächter gegenüber möglicherweise nicht als Kassierer gerade des Gremium MC A-Stadt ausgegeben hat, mag zutreffen, ist aber nicht von Bedeutung. Entsprechend den Angaben des Verpächters gegenüber einem Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde L. (Beiakte B zum Verfahren 6 B 56/15, Bl. 28 f.) ist der Kläger gegenüber dem Verpächter immerhin als „Kassierer eines Motorradclubs“ aufgetreten und nicht – wie es der Vereinszweck des Rocking Machine e. V. nahegelegt hätte – als Kassierer eines Musikvereins, der gemäß § 2 seiner Gründungssatzung als Vereinszweck die Förderung und Pflege der Musik durch Organisation von Veranstaltungen angibt. Ist der Kläger damals als Vertreter eines Motorradclubs aufgetreten, kann damit angesichts des Umstandes, dass zu diesem Zeitpunkt Rocking Machine e. V. noch nicht einmal gegründet war und die nach den Angaben des Klägers vor Abschluss des Pachtvertrages erfolgte Inspizierung der Clubräumlichkeiten in Anwesenheit sowohl des Präsidenten wie auch des Vizepräsidenten des Gremium MC A-Stadt stattfand, nur der Prospectchapter gemeint gewesen sein. Ist damit der Kläger gegenüber dem Verpächter als Funktionsträger des Gremium MC A-Stadt aufgetreten und wurde dem Verpächter nach seinen Angaben später vom Präsidenten des Gremium MC A-Stadt als Ansprechpartner für finanzielle Pachtforderungen benannt, muss der Kläger zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls mindestens Mitglied dieses Motorradclubs gewesen sein. Denn es erscheint wenig wahrscheinlich, dass der Kläger insoweit lediglich als Mitglied einer Supportercrew zugunsten des Gremium MC A-Stadt auftrat bzw. dass es der Prospectchapter überhaupt duldete, dass ein Mitglied einer Supportercrew finanzielle Angelegenheiten des Prospectchapters mit Außenstehenden regelte.

Diese Einschätzung wird weiter dadurch erhärtet, dass der Kläger zur Überzeugung der Kammer auf einem aus dem Jahr 2012 stammenden Foto des Gremium MC A-Stadt abgebildet ist. Im Rahmen des Verbotsverfahrens bezüglich des Regionalverbands Gremium MC Sachsen wurde die zum 40. Gründungsjubiläum des Gremium MC herausgegebene Festschrift „Die

deutsche Rockerlegende; Gremium MC World, 40 Jahre Einig & Treu“ – die Feierlichkeiten fanden in der Zeit vom 17. bis 19.8.2012 in Mannheim statt - beschlagnahmt. In diesem Buch, in dem die einzelnen Chapter des Gremium MC mit Fotos dargestellt sind, befindet sich auf Seite 307 eine Aufnahme vom Gremium MC A-Stadt. Auf diesem Foto, das zwischen 2011 und August 2012 entstanden sein muss, konnte entsprechend dem Schreiben der Polizeidirektion vom 7.10.2016 neben allen Unterzeichnern der Gründungssatzung des Rocking-Machine e. V. auch der Kläger von der Polizei identifiziert werden. Die Kammer ist davon überzeugt, dass es sich bei der Person ganz rechts außen – dies entspricht, von links gesehen, der 13. Person – um den Kläger handelt. Dies gründet sich auf einen Abgleich des Fotos aus dem Jahrbuch und einer vom Zeugen K. in der mündlichen Verhandlung zu den Akten gereichten Vergrößerung dieser Aufnahme mit dem aus dem Facebook-Auftritt des Klägers stammenden Lichtbild (Bl. 110 der Beiakte A zum Verfahren 6 B 56/15) nebst weiterer Fotos vom Kläger. Letzterer hat in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, dass ihn das Facebookfoto mit einer Motorradkluft, allerdings mit einer solchen der Supportercrowd Bad Seven, zeige. Das Gesicht des Klägers auf der vergrößerten Facebookaufnahme weist bezüglich der Gesichtszüge im Bereich der Nasen-, Augen- und Gesichtspartie mit der abgebildeten Person auf den Vergrößerungen des Fotos aus dem Jahrbuch so große Übereinstimmungen auf, dass die Kammer von der Identität der abgebildeten Personen überzeugt ist. Dies entspricht den vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen, die nach den Angaben des Zeugen K. ihrerseits auf entsprechenden Ermittlungen und Beobachtungen von szenekundigen Beamten im Umfeld von Rockerclubs beruhen. Hinzu kommt, dass die Kutte und Kopfbedeckung, die die im Jahrbuch auf Seite 307 abgebildete Person ganz rechts außen trägt, nach Ansicht des Gerichts identisch sind mit den Kleidungsstücken, mit denen der Kläger auf dem Foto seiner Facebook-Präsenz bekleidet ist. Der auf der rechten Brust der Kutte von der Person ganz rechts auf dem Foto aus dem Jahrbuch getragene Patch ist auch im Aussehen identisch mit den von den übrigen abgebildeten Personen getragenen Patches. Hierbei handelt es sich – dies ergibt sich aus einem Fotoabgleich mit den in der Biker News 12/2012 enthaltenen Fotos vom Vorstand des Gremium - um den ovalen, in den Farben Schwarz und Weiß gehaltenen Gremium Patch, der im oberen Bereich eine sich vor der aufgehenden Sonne in den Himmel streckende geballte Faust und im unteren Bereich, der durch ein weißes Band mit schwarzer Frakturschrift mit dem Namen „Gremium“ getrennt ist, ein von den Buchstaben M und C eingerahmtes Eisernes Kreuz zeigt. Dieser Patch entspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Patch, den der Kläger – wenn auch verschwommen – auf der Kutte seiner Facebook-Präsenz zeigt. Zwar hat der Kläger diesbezüglich angegeben, dass er mit einer selbst erstellten Kutte der Supportercrowd Bad Seven abgebildet sei. Die Kammer ist aber davon überzeugt, dass es sich bei dieser Einlassung um eine Schutzbehauptung handelt. Ein Bad-Seven-Patch zeigt in einem ovalen schwarzen Feld eine weiße 7, an deren rechter Seite sich in der Mitte die Zei-

chenkombination M/C in kleinen Lettern befindet. Oberhalb des weißumrandeten Ovals befindet sich der bogenförmig angeordnete, mit Großbuchstaben ausgeführte Schriftzug Bad Seven. Die im schwarzen Oval befindliche weiße Sieben ist auf dem Patch der Facebook-Präsenz auch in Ansätzen nicht auszumachen. Dagegen ist auf der Vergrößerung dieses Fotos erkennbar, dass im unteren Bereich der Patch von einem breiteren weißen Streifen in Form eines weißen Bandes durchzogen wird, wie dies bei dem Gremium-Patch der Fall ist. Insofern ähnelt dieser aufgrund der Auflösung des Fotos verschwommen abgebildete Patch dem Abzeichen des Gremium MC. Dass es sich um ein Bad Seven-Patch handelt, erscheint auch in Anbetracht der Qualität des Fotos ausgeschlossen.

Dass die beiden in der mündlichen Verhandlung vernommenen ehemaligen Vorstandsmitglieder des Gremium MC A-Stadt den Kläger auf der Aufnahme in der Jubiläumsschrift nicht erkannt haben wollen, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Denn die Angaben beider Zeugen sind im Hinblick darauf, dass eine Identifizierung im Rahmen ihrer Aussage den Kläger belastet hätte und im Übrigen auch mit dem dargestellten, von allen Mitgliedern des Gremium MC zu beachtenden Kooperationsverbot mit Behörden und Gerichten nicht im Einklang stünde, nicht ausreichend belastbar. Dies gilt umso mehr, als beide Zeugen nicht einmal angeben konnten oder wollten, welche dem Kläger ähnliche, zum Umfeld des Motorradclubs gehörende Person dort abgebildet sein soll. Gleiches gilt, soweit der Zeuge G. einerseits erklärt hat, bei der von dieser Person getragenen Kutte handele es sich nicht um eine solche des Gremium MC, andererseits aber keine näheren Angaben dazu gemacht hat bzw. machen wollte, welcher anderen Gruppierung diese zuzurechnen ist. Die von beiden Zeugen in diesem Zusammenhang weiter gemachte Aussage, auf dem Foto im Jahrbuch seien nicht ausschließlich Mitglieder des Gremium MC, sondern auch solche der angeschlossenen Supporter Crews abgebildet, zu denen mutmaßlich auch die Person ganz rechts außen gehöre, überzeugt angesichts der oben erörterten gegenteiligen Indizien nicht. Im Übrigen leuchtet dies auch mit Blick auf den Zweck der Jubiläumsschrift, allen Mitgliedern des Gremium MC die lokalen Chapter nebst Mitgliedern vorzustellen, nicht ein, zumal sich – wie beide Zeugen angegeben haben - die Mitgliedschaft in einer Supporter-Crew und die im Gremium MC ausschließen.

Für den Befund, dass der Kläger zumindest bis September 2012 Mitglied des Gremium MC A-Stadt geworden ist, streitet ferner der Umstand, dass der damalige Präsident des Gremium MC A-Stadt, der Zeuge G., im Februar 2014 bei der Polizei angegeben hat, der Kläger sei wieder häufiger im Clubhaus anzutreffen und engagiere sich wieder im Gremium MC A-Stadt (vgl. Mitteilung der Polizeidirektion F. vom 23.03.2015). Dies spricht zumindest für eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft bzw. - vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedschaft in einem OMCG in der Regel auf Lebenszeit ausgerichtet ist - dafür, dass die Mitgliedschaft des Klägers im Gremium MC A-Stadt zwischenzeitlich nicht einmal beendet wurde, er sich vielmehr

nur tatsächlich - aus welchen Gründen auch immer – für einige Zeit vom Clubleben zurückgezogen hat. Insofern fügt es sich, dass der Kläger in dem im Dezember 2012 erschienen Bericht zur Eröffnung des Clubhauses weder erwähnt noch sonst abgebildet war und im Übrigen auch auf dem Foto vom Vorstand eine andere Person als Treasurer, nämlich M. N. (genannt O.), benannt wurde.

Ist der Kläger nach alledem zumindest bis September 2012 Mitglied des Gremiums MC geworden, ist er waffenrechtlich als unzuverlässig anzusehen, ohne dass den Beweisanregungen zu seinem guten Leumund (vgl. Bl. 128 f., 144 – 152 der Gerichtsakte) im Übrigen noch nachzugehen wäre. Die Beklagte hat deshalb zu Recht den kleinen Waffenschein zurückgenommen.

Soweit die Beklagte darüber hinaus unter Fristsetzung die unverzügliche Rückgabe der Erlaubnisurkunde angeordnet hat, handelt es sich um die rechtlichen Konsequenzen aus der Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis, die ihre Rechtsgrundlage in § 46 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Satz 1 WaffG findet. Rechtliche Bedenken bezüglich dieser flankierenden Maßnahme sind nicht erkennbar. Solche hat der Kläger auch nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ein Grund für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i. V. m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegt nicht vor.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Str. 40,  
21335 Lüneburg,

einzureichen. Beides kann schriftlich oder in elektronischer Form geschehen.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

**Hinweis:**

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (§ 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung).

Fister

Beckmann

Richter Gelze ist wegen Teilnahme an einer Fortbildung gehindert seine Unterschrift beizufügen.

Fister



## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

## **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

## **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (§ 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung).

Fister

Beckmann

Richter Gelze ist wegen  
Teilnahme an einer Fort-  
bildung gehindert seine  
Unterschrift beizufügen.

Fister